

## Anfrage

Guten Tag,

bitte senden Sie mir Folgendes zu:

(1) Welche genaue Organisationseinheit innerhalb Ihrer Behörde ist für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 68 LDSG (SH) entsprechend Ziffer 1.1.1 der Anlage der OWiZustVO zuständig?

(2) Alle Ihnen vorliegenden von Ihnen erlassenen Handlungsanweisungen/ Rundschreiben/ Hinweise oder Ähnliches zur Ahnung von Ordnungswidrigkeiten nach § 68 LDSG (SH)

(3) Alle Ihnen vorliegenden statistischen Erhebungen zu Ordnungswidrigkeiten nach § 68 LDSG (SH), von Interesse ist insbesondere die Frage:

Wie viele Ordnungswidrigkeiten nach § 68 LDSG (SH) wurden bei Ihnen angezeigt, für wie viele waren sie tatsächlich zuständig, wie viele wurden mit einer Geldbuße belegt, welche Geldbußen-Höhen wurden verhängt?

Soweit möglich aufgeschlüsselt nach

- Kalenderjahr,
- Art der Verarbeitung,
- Art der Zuständigkeit entsprechend Ziffer 1.1.1 der Anlage der OWiZustVO?

§ 68 LDSG (SH) (vom 2. Mai 2018) lautet:

(1) Ordnungswidrig handelt, wer entgegen den Vorschriften dieses Gesetzes personenbezogene Daten, die nicht offenkundig sind, verarbeitet.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

Die Zuständigkeit für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten nach § 68 LDSG ist in der Anlage zur Landesverordnung zur Bestimmung der zuständigen Behörden für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten (Ordnungswidrigkeiten-Zuständigkeitsverordnung - OWiZustVO) geregelt:

<https://www.gesetze-rechtsprechung.sh.juris.de/bssh/document/jlr-OWiZustVSHV130Anlage>

Danach sind die zuständigen Behörden für Ordnungswidrigkeiten nach § 68 entweder die

Obersten Landesbehörden (Ziff. 1.1.1 der Anlage)

a)  
bei Verstößen ihrer Beschäftigten

b)  
bei Verstößen bei Landesoberbehörden und unteren Landesbehörden, soweit es sich um Gerichte handelt als Dienstaufsichtsbehörde, im Übrigen als Fachaufsichtsbehörde

c)  
bei Verstößen bei sonstigen öffentlichen Stellen als Fach- oder Rechtsaufsichtsbehörde über diese Stellen und soweit nicht die Landrätin oder der Landrat nach der Gliederungsnummer 2.5.1.1 zuständig ist

oder die

Landrätinnen und Landräte als  
untere Fachaufsichtsbehörde oder  
Kommunalaufsichtsbehörde (Ziff. 2.5.1.1 der Anlage).

Dies ist ein Antrag gemäß § 4 Abs. 1 Informationszugangsgesetz Schleswig-Holstein (IZG-SH) auf Zugang nach Informationen nach § 3 IZG-SH sowie § 1 des Gesetz zur Verbesserung der gesundheitsbezogenen Verbraucherinformation (VIG), soweit Verbraucherinformationen im Sinne des § 2 Abs. 1 VIG betroffen sind.

Sollten aus Ihrer Sicht Kosten für die Gewährung des Zuganges zu den erbetenen Informationen anfallen, bitte ich Sie mir dies vorab mitzuteilen und dabei die Höhe der Kosten anzugeben. Bitte teilen Sie mir auch dann mit, auf welche Regelung Sie die Kostenerhebung stützen und warum diese anfallen.

Ich bitte Sie, mir die Informationen sobald wie möglich, spätestens jedoch mit Ablauf eines Monats zugänglich zu machen (vgl. § 5 Abs. 2 Satz 1 IZG-SH/§ 5 Abs. 2 VIG).

Sollten Sie für diesen Antrag nicht zuständig sein, bitte ich Sie, ihn an die zuständige Behörde weiterzuleiten und mich darüber zu unterrichten. Ich widerspreche ausdrücklich der Weitergabe meiner Daten an Dritte.

Ich bitte Sie um eine Antwort in elektronischer Form (E-Mail). Ich möchte Sie um eine Empfangsbestätigung bitten und danke Ihnen für Ihre Mühe!  
Mit freundlichen Grüßen

## **Antwort**

Anrede,

mit Ihrer Nachricht vom 19.6.2023 haben Sie beim Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport einen Antrag nach dem Informationszugangsgesetz SH gestellt. Mit dem Antrag begehren Sie Zugang zu den im Ministerium vorhandenen Informationen über die Zuständigkeit und Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten nach § 68 Landesdatenschutzgesetz Schleswig-Holstein (LDSG-SH).

Zu Ihren Fragen teile ich Ihnen folgendes mit:

Frage 1:

Einleitend möchte ich darauf hinweisen, dass der Anwendungsbereich von § 68 LDSG-SH begrenzt ist auf den 3. Abschnitt des Landesdatenschutzgesetzes SH (Verarbeitungen zu Zwecken gemäß Artikel 1 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2016/680). Hierzu gehören gemäß § 20 LDSG SH Verarbeitungen personenbezogener Daten durch die für die Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung, Verfolgung oder Ahndung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten zuständigen öffentlichen Stellen, soweit sie Daten zum Zweck der Erfüllung dieser Aufgaben verarbeiten. Werden Daten im Anwendungsbereich der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) verarbeitet, kommt keine Ordnungswidrigkeit nach dieser Vorschrift in Betracht.

Die Zuständigkeit für die Verfolgung der Ordnungswidrigkeiten aus § 68 LDSG-SH ist durch Ziff. 1.1.1.1 der Anlage zur Ordnungswidrigkeiten-Zuständigkeitsverordnung (OWiZustVO) bestimmt. Für den Bereich der Landespolizei und der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Abteilung 4 des MIKWS ist die Bearbeitung von datenschutzrechtlichen Verstößen dem Referat IV 41 übertragen und liegt dort auf dem Arbeitsplatz IV 412. Den Geschäftsverteilungsplan können Sie im Transparenzportal des Landes Schleswig-Holstein abrufen.

Frage 2:

Hierzu liegen keine Informationen im Ministerium vor.

Frage 3:

Für dienstinterne Zwecke wird seit 2010 eine Statistik geführt, die den Aufgabenbereich von IV 412 betrifft. Diese ist in der Anlage (nicht barrierefrei) beigelegt. Hieraus wurden personenbezogene und personenbeziehbare Daten entfernt, um mögliche Rückschlüsse auf beteiligte Personen auszuschließen. Im Übrigen liegen keine weitergehenden Informationen im Ministerium vor.

Mit freundlichen Grüßen

## **Rückfrage**

Guten Tag,

vielen Dank für Ihre umfangreiche und kompetente Auskunft. Sie haben auch sehr schnell geantwortet. Über all das freue ich mich sehr. Vielen herzlichen Dank.

In der dieser Auskunft zugrunde liegenden Excel-Datei befindet sich die Spalte "Kurzschlussverhalt", die Sie aus den von Ihnen dargelegten, nachvollziehbaren und verständlichen Gründen "geschwärzt", also gelöscht, haben, nämlich dass mit den anderen Daten der jeweiligen Zeile zusammen daraus womöglich personenbeziehbare Daten werden. Sind in dieser Spalte selbst jedoch überhaupt/viele personenbezogene Daten enthalten? Wenn Sie nunmehr allein diese Spalte extrahieren und zufällig sortieren, z.B. nach Anfangsbuchstabe, dann sollte die Zuordnung zu Jahr/Datum/Strafe/Einstellung etc. komplett weg sein, also der Personenbezug nur noch sehr schwer herstellbar sein. Halten Sie diese "Anonymisierung" für mit geringem Aufwand machbar? Dann würde ich mich sehr freuen, wenn sie mir das Ergebnis zusenden könnten. Andernfalls legen Sie gerne kurz dar, warum das doch kein gangbarer Weg ist, also welcher weiterer von mir nicht bedachter Aufwand dahinter stecken würde, diese Daten offenbaren zu können. Ich danke Ihnen bereits im Voraus herzlich dafür.

Mit freundlichen Grüßen

## **Antwort auf Rückfrage**

Anrede,

mit Ihrer Nachricht vom 19.6.2023 haben Sie beim Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport einen Antrag nach dem Informationszugangsgesetz SH gestellt. Mit dem Antrag begehren Sie Zugang zu den im Ministerium vorhandenen Informationen über die

Zuständigkeit und Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten nach § 68 Landesdatenschutzgesetz Schleswig-Holstein (LDSG-SH).

Mit elektronischer Auskunft vom 12.7.2023 habe ich Ihnen die begehrten Informationen zur Verfügung gestellt, soweit diese im Ministerium vorhanden sind und keine überwiegenden Interessen gemäß § 9 und 10 Informationszugangsgesetz Schleswig-Holstein der Herausgabe entgegenstehen.

Mit Ihrer Nachricht vom 13.07.2023 bitten Sie nun um eine erneute Prüfung, ob die Inhalte des Feldes „Kurzschverhalte“ in der übersandten „Statistik-Bußgeldverfahren Polizei“ ergänzend herauszugegeben sind.

Dem Anspruch auf Zugang diesen Feldern stehen jedoch schutzwürdige private und öffentliche Interessen entgegen.

1. Durch die Bekanntgabe einer Reihe von Kurzschverhalten würden personenbezogene Daten offenbart werden, bei denen schutzwürdige Interessen der betroffenen Personen gegenüber dem öffentlichen Bekanntgabeinteresse überwiegen (§ 10 Nummer 1 IZG-SH).

So enthalten bereits einige Kurzschverhalte selbst personenbezogene Daten. Ohne diese Daten wären diese Felder aus sich heraus auch nicht mehr verständlich.

Andere Kurzschverhalte geben sensible Sachverhalte wieder, die ihrerseits Rückschlüsse auf identifizierbare Personen zulassen. Verstöße gegen § 68 Landesdatenschutzgesetz Schleswig-Holstein erfolgen schließlich in der Regel nicht allein, sondern im Zusammenhang mit weiteren strafrechtlichen und disziplinarrechtlichen Ermittlungen. Zudem stellt jeder Verstoß eine Dienstpflichtverletzung dar, die entsprechend im Nachgang zur Ahndung durch die Bußgeldstelle disziplinarrechtlich verfolgt wird.

2. Im Übrigen steht § 9 Absatz 2 Nummer 2 IZG-SH der Herausgabe der Kurzschverhalte entgegen. Die Informationen betreffen interne Mitteilungen der informationspflichtigen Stelle, die zum Schutz des behördlichen Entscheidungsprozesses erforderlich sind und bei denen das öffentliche Interesse am Funktionieren von Verwaltungsabläufen gegenüber dem Bekanntgabeinteresse überwiegt.

Der Versagungsgrund dient dem Schutz der internen Kommunikationswege und Abstimmungsprozesse (Drechsler/Karg, Pdk 2013, A 16 SH, § 9 IZG 3.2).

Die Kurzschverhalte sind Teil solcher behördeninternen Entscheidungsprozesse. Sie bieten der Sachbearbeitung Orientierung, um bei der Bußgeldzumessung das Gleichheitsgebot und die Verhältnismäßigkeit umzusetzen. Schon aus diesem Grunde können die Kurzschverhalte in der Statistik nicht isoliert betrachtet und herausgegeben werden. Bei einer isolierten Herausgabe sind vielmehr Fehlinterpretationen über die Arbeitsweise bei der Bußgeldzumessung zu befürchten.

Mit freundlichen Grüßen